

Fachberatung
Management
Öffentlichkeitsarbeit
Recht
Umwelt

284

MANAGEMENT

Kooperation der verschiedenen Verbandsebenen

*Erwartungen – Herausforderungen –
Möglichkeiten*



IMPRESSUM

**Schriftenreihe des Bundesverbandes
Deutscher Gartenfreunde e. V., Berlin (BDG)
Heft 2/2023**

Seminar: **Kooperation der verschiedenen Verbandsebenen**
vom 21. bis 23. April 2023 in Weimar

Herausgeber: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.,
Platanenallee 37, 14050 Berlin
Telefon **(030) 30 20 71-40/-41**, Telefax **(030) 30 20 71-39**

Layout&Satz: **Uta Hartleb**

Titelbild: BDG

*Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise –
nur mit schriftlicher Genehmigung des
Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde (BDG)*

ISSN 0936-6083

284



MANAGEMENT

Kooperation der verschiedenen Verbandsebenen

*Erwartungen – Herausforderungen –
Möglichkeiten*

INHALTSVERZEICHNIS

Anspruch an Führung und Leitung in gemeinnützigen Organisationen Susanne Machill, <i>Arbeiten und Verstehen – Supervision & Coaching, Magdeburg</i>	7
Zur notwendigen Finanzausstattung der Zwischenpächter Patrick R. Nessler, <i>Rechtsanwalt, St. Ingbert</i>	8
Erfahrungsberichte und Empfehlungen aus der Praxis	
Verbände als Dienstleister Tommy Brumm, <i>Präsident Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.</i>	11
Schaffung leistungsfähiger Organisationen durch Verschmelzung Sophie Bartel, <i>Geschäftsführerin, Verband der Gartenfreunde Südbrandenburg e.V.</i>	13
Initiierung eines Landesprogramms für den Rückbau Fred Schenk, <i>Vorsitzender und Geschäftsführer, Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e. V.</i>	16
Initiierung einer gemeinnützigen Kleingartenverein-Dienstleistungsgesellschaft mit beschränkter Haftung Jörg Mielentz, <i>Projekte und Organisation, Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e. V.</i>	17
Fotovoltaik in Kleingartenanlagen Patrick R. Nessler, <i>Rechtsanwalt, St. Ingbert</i>	19
Michael Welz Referent für Klima und Energie, <i>Heinrich-Böll-Stiftung, Thüringen e. V.</i>	21
Anhang Die Grüne Schriftenreihe seit 1997	24

ANSPRUCH AN FÜHRUNG UND LEITUNG IN GEMEINNÜTZIGEN ORGANISATIONEN

SUSANNE MACHILL (*Arbeiten und Verstehen – Supervision & Coaching, Magdeburg*)

Das VUCA-Modell beschreibt die Veränderungen der heutigen Welt:

Volatility Volatilität

Bezieht sich auf die zunehmende Häufigkeit, Geschwindigkeit und das Ausmaß von Veränderungen.

uncertainty Ungewissheit

Bedeutet das generell abnehmende Maß an Vorhersagbarkeit von Ereignissen in unserem privaten und beruflichen Leben.

complexity Komplexität

Bezieht sich auf die steigende Anzahl von unterschiedlichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, welche viele Themen in unserem Leben undurchschaubar machen

ambiguity Ambiguität

Beschreibt die Mehrdeutigkeit der Faktenlage, die falsche Interpretationen und Entscheidungen wahrscheinlicher macht.

Dies bildet u.a. den Kontext in dem Verbandsarbeit heute stattfindet.

Hinzu kommt die Belastung der unteren Gliederungen u.a. durch:

- Zunahme der (rechtl.) Auseinandersetzungen unter Vereinsmitgliedern
- zu wenig/keine Vorstandsnachfolger*innen
„Verbände sollten lernende Organisationen sein, die sich ständig weiterentwickeln.“

Welcher Anspruch an die Verbandsführungen leitet sich daraus ab?

- Ehrenamt unterstützen und ggf. entlasten
- Verbandskultur zum Thema Veränderung reflektieren
- Haltung der intellektuellen Bescheidenheit einnehmen
- Kollaboration fördern – Modus miteinander
- Fehlerkultur entwickeln
- Investitionen in z.B. digitale Lösungen
- Think out of the box
- ggf. Qualitätsentwicklungsprozess um das Ehrenamt zu „professionalisieren“ in Bezug auf Mitgliedererwerb und -bindung

ZUR NOTWENDIGEN FINANZAUSSTATTUNG DER ZWISCHENPÄCHTER

PATRICK R. NESSLER, (Rechtsanwalt, St. Ingbert)

I. Einführung

In der Zeitschrift Der Fachberater des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e. V. vom November 2022 zitiert Rechtsanwalt Karsten Duckstein auf S. 3 verschiedene Vorstände mit „Die ganze Bürokratie wächst mir langsam über den Kopf! Erst das Mess- und Eichgesetz, später die Datenschutz-Grundverordnung und jetzt auch noch die Grundsteuerreform. So langsam weiß ich nicht mehr, wie ich das alles schaffen soll, zu meiner eigentlichen Vereinstätigkeit und zur Bewirtschaftung meines Kleingartens komme ich kaum noch.“ Kollege Duckstein führt auch aus, dass eine gestiegene Streitbereitschaft von Grundstückseigentümern und Unterpächtern hinzukommt und stellt fest, dass viele Vereinsvorstände bereits jetzt mit dieser Situation überfordert sind und in anderen Vereinen sich schon keine Bewerber mehr für die Tätigkeit als Vorstand finden. Diesen Feststellungen stimme ich uneingeschränkt zu.

Rechtsanwalt Duckstein schlägt vor, dass zur Entlastung der Vereinsvorstände die Verbände zu Dienstleistern der ihnen angeschlossenen Vereine werden. Zu Recht führt er weiter aus, dass es diese Dienstleistertätigkeit nicht zum Nulltarif geben kann, da qualifizierte Arbeit ihren Preis hat. Es stellt sich die Frage, wie diese Dienstleistungen finanziert werden können. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Prüfung und Beantwortung dieser Frage zu beachten ist, ist Gegenstand dieses Impulsreferats.

II. Ausgangssituation

Bei Zwischenpächtern von Kleingartenflächen ist zu beachten, dass nach § 4 Abs. 2 S. 2 f. BKleingG ein Zwischenpachtvertrag, der nicht mit einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation oder der Gemeinde geschlossen wird, nichtig ist. Nichtig ist auch ein Vertrag zur Übertragung der Verwaltung einer Kleingartenanlage, der nicht mit einer als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation geschlossen wird. Eine Kleingärtnerorganisation wird gemäß § 2 BKleingG aber nur dann als gemeinnützig anerkannt, wenn sie – neben anderen Voraussetzungen – im Vereinsregister eingetragen ist. Damit ist die Rechtsform des eingetragenen Vereins für den Zwischenpächter zwingend vorgegeben. Folglich müssen bei der Finanzierung von Dienstleistungen der Verbände für ihre Mitgliedsvereine die vereinsrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

Daneben kann der Verein auch wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke steuerbegünstigt sein. § 59 AO verlangt für die Gewährung dieser Steuervergünstigung unter anderem, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar den in der Satzung festgelegten Zweck verfolgt. Zusätzlich muss die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins diesen Satzungsbestimmungen entsprechen. Demnach müssen bei der Frage der Finanzierung der Dienstleistungen der Verbände für ihre Mitgliedsvereine auch die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen berücksichtigt werden, wenn der Verband selbst gemeinnützig ist.

Schließlich bestehen zwischen dem Zwischenpächter und seinem Pächter ein Kleingartenpachtvertrag bzw.

mit seinen Pächtern die Kleingartenpachtverträge. Also muss die Frage der Finanzierung von Dienstleistungen der Verbände für ihre Mitgliedsvereine auch die Rahmenvorgaben des Kleingartenpachtrecht einhalten.

III. Vereinsrecht

Bezüglich der Mitgliedsvereine ist zu beachten, dass gemäß § 27 Abs. 3 S. 1 BGB auf die Geschäftsführung des Vorstands die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung findet. Nach § 664 Abs. 1 BGB darf der Vorstand im Zweifel die Ausführung des Amtes – und damit auch die Geschäftsführung – nicht einem Dritten übertragen.¹

Allerdings kann die teilweise oder vollständige Übertragung der Geschäftsführung durch den Vorstand gemäß § 40 S. 1 BGB durch eine entsprechende Regelung in der Satzung des Vereins erlaubt werden.

Ob Mitglieder überhaupt einen Beitrag an den Verein zu erbringen haben hat die Satzung des Vereins zu regeln (§ 58 Nr. 2 BGB). Sofern die Mitglieder dazu verpflichtet werden, muss die Satzung weiter bestimmen, welche Art von Beitrag zu erbringen ist. Die Höhe der Beitragsleistung braucht bei einem regelmäßig zu entrichtenden Beitrag nicht festgelegt zu werden. Die Entscheidung darüber kann einem Vereinsorgan überlassen werden.²

Der Mitgliedsbeitrag muss nicht zwingend ein fester Betrag sein. Es ist auch zulässig, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich anhand bestimmter Faktoren neu berechnet wird. So ist bei Kleingärtnerverbänden üblich, dass deren Mitgliedsbeitrag sich z. B. nach der Zahl der Pachtgärten ihrer Mitgliedsvereine richtet oder nach der Anzahl der Mitglieder der Mitgliedsvereine. Diese Entscheidung, als Vereinsbeitrag nicht einen von vornherein festgelegten Betrag zu erheben, sondern ihn variabel zu ermitteln, ist auch keine das Vereinsleben bestimmende Grundsatzentscheidung und muss deshalb nicht in die Satzung aufgenommen werden.³

Während die periodisch zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge die allgemeinen Aufwendungen des Vereins abdecken, dienen vereinsrechtliche „Umlagen“ zur Befriedigung eines besonderen, in der Regel nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs des Vereins.⁴ Will ein Verein vereinsrechtliche Umlagen erheben können, muss das nicht nur eindeutig aus der Vereinssatzung hervorgehen, sondern es muss auch ihre Obergrenze der Höhe nach bestimmt oder objektiv bestimmbar sein.⁵ Diese nur von Mitgliedern des Vereins zu entrichtenden vereinsrechtlichen Umlagen sind zu unterscheiden von den Ansprüchen des Verpächters von Kleingärten nach § 5 Abs. 4, 5 BKleingG.

IV. Pachtrecht

Gemäß § 5 Abs. 1 BKleingG darf als Pacht höchstens der vierfache Betrag der ortsüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, bezogen auf die Gesamtfläche der Kleingartenanlage verlangt werden. Diese Obergrenze gilt auf allen Stufen der Verpachtung, also z. B. zwischen dem Kleingärtner und seinem Verpächter als Zwischenpächter und dem Zwischenpächter und seinem Verpächter als Generalverpächter. Sofern also der Generalverpächter bereits die höchstzulässige Pacht verlangt, verbleibt bei dem Zwischenpächter kein Differenzbetrag, mit dem die Verwaltung der Kleingartenpachtverträge oder die an die Mitgliedsvereine dafür erbrachten Dienstleistungen finanziert werden können.

Nach dem BKleingG kann der Verpächter unter bestimmten Voraussetzungen neben der Pacht für bestimmte von ihm geleistete Aufwendungen für die Kleingartenanlage und auch für die auf dem Kleingartengrundstück ruhenden öffentlich-rechtlichen Lasten von den Kleingartenpächtern Ersatz verlangen. Ob der Kleingärtner Mitglied des verpachtenden Vereins ist oder nicht, ist hier rechtlich irrelevant. Dabei ist die Erstattungspflicht eines Kleingärtners nach dem BKleingG auf den Teil der ersatzfähigen Aufwendungen beschränkt, der dem Flächenverhältnis zwischen seinem Kleingarten und der Kleingartenanlage entspricht. Dabei werden die auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen entfallenden Flächen der Kleingartenfläche anteilig zugerechnet.⁶ Diese Beträge werden in der Kleingartenpraxis ebenfalls als „Umlage“ bezeichnet.

Neben der Pacht und den vorgenannten Umlagen ist es rechtlich zulässig, einen Verwaltungszuschlag zu erheben. Voraussetzung ist jedoch, dass dies zwischen dem Verpächter und dem Pächter ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. (Die Aufwandsentschädigung ist in der Regel nicht unangemessen, wenn sie an die Höhe des Mitgliedsbeitrages im Verband anknüpft.⁷

V. Steuerrecht

Nach § 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO geschieht eine Förderung oder Unterstützung dann selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden und der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Maßstab bezüglich der Angemessenheit einer Vergütung ist der „externe Fremdvergleich“. Das sind die für vergleichbare Tätigkeiten auch von Wirtschaftsunternehmen gewährten Vergütungen.⁸

Außerdem darf nach Nr. 3 AEAO zu § 57 ein steuerbegünstigter Verband zwar auch nicht steuerbegünstigte Vereine als Mitglied haben, ohne dass dies für die Steuerbegünstigung des Verbandes schädlich wäre. Doch darf der Verband die nicht steuerbegünstigten Mitgliedsvereine nicht mit Rat und Tat fördern (z. B. Zuweisung von Mitteln, Rechtsberatung).

Letztlich ist bei der Beschaffung von Mittel durch Einwerben von Spenden zu beachten, dass Spenden im steuerrechtlichen Sinne nur die Ausgaben sind, die von Steuerpflichtigen freiwillig und ohne Gegenleistung zur Förderung der in der Satzung des Empfängers festgelegten steuerbegünstigten Zwecke geleistet werden.⁹ Nur für solche Zuwendungen darf der Verein Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Abs. 1 EStDV ausstellen.

Sicherlich sind noch mehr rechtliche Aspekte – auch steuerrechtliche – bei der Beantwortung der Frage der Finanzierung der von einem Verband für seine Mitgliedsvereine erbrachten Dienstleistungen zu beachten. Im vorgegebenen Rahmen eines Impulsreferates können diese jedoch nicht alle betrachtet werden. Deshalb sollte die erarbeitete Antwort nochmals rechtlich daraufhin geprüft werden, ob sie die einschlägigen rechtlichen Vorschriften einhält.

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Inhaber der RKP.N.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert. Er ist tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrechts, des Datenschutzrechts für Vereine und Verbände, sowie des Kleingartenrechts. Außerdem unterrichtet er als Rechtsdozent an verschiedenen Bildungseinrichtungen, u. a. an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement und für eine ganze Reihe von Organisationen. Rechtsanwalt Nessler ist unter anderem auch Mitglied der Arbeitsgruppe Recht sowie des wissenschaftlichen Beirates des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e. V. und Verbandsanwalt des Landesverbandes Saarland der Kleingärtner.*

¹ OLG Brandenburg, Urt. v. 17.03.2022, Az. 10 U 16/21

² BGH, Urt. v. 19.7.2010, Az. II ZR 23/09.

³ Reichert, Rn. 875.

⁴ BGH NJW-RR 2008, 194 ff.

⁵ Ausführlich hierzu Mainczyk/Nessler, § 5 Rn. 33 ff.

⁶ OLG Hamm, Urt. v. 10.09.2003, Az. 30 U 47/03; OLG Rostock, Beschl. v. 25.04.2019, Az. 1 U 2/17

⁷ OLG Rostock, Beschl. v. 25.04.2019, Az. 1 U 2/17

⁸ BFH, Urt. v. 12.03.2020, Az. V R 5/17

⁹ BFH, Urt. v. 12.09.1990, Az. I R 65/86

ERFAHRUNGSBERICHTE UND EMPFEHLUNGEN AUS DER PRAXIS

Verbände als Dienstleister

TOMMY BRUMM *Präsident Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V.*

Schaffung leistungsfähiger Organisationen durch Verschmelzung

SOPHIE BARTEL *Geschäftsführerin, Verband der Gartenfreunde Südbrandenburg e. V.*

Initiierung eines Landesprogramms für den Rückbau

FRED SCHENK *Vorsitzender und Geschäftsführer, Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e. V.*

Initiierung einer gemeinnützigen Kleingartenverein-Dienstleistungsgesellschaft mit beschränkter Haftung,

JÖRG MIELENTZ *Projekte und Organisation, Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e. V.*

Verbände als Dienstleister

*Tommy Brumm, Präsident
Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V.*

Viele Jahre haben sich die Verbände im Kleingartenwesen als Dachverbände gesehen. Es stand die Vertretung der Interessen des Kleingartenwesens gegenüber der Politik im Vordergrund. Die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen wurde erfüllt, jedoch nur mit den Möglichkeiten der geschaffenen Struktur. Dies trifft auf den Bundesverband, die Landesverbände und deren Mitgliedsverbände gleichermaßen zu.

Natürlich sind wir Dachverbände, jedoch müssen wir uns auch als Dienstleister für die Kleingartenvereine sehen, sonst wird die Existenzberechtigung der vorhandenen Struktur auf Dauer in Frage gestellt. In einer Zeit, wo dem ehrenamtlichen Vorstand immer mehr Aufgaben zugemutet werden, müssen wir regulierend eingreifen. Unsere Strukturen müssen sich professionell aufstellen und ständig arbeiten, eine ehrenamtliche Dienstleistungsstruktur ist nur begrenzt belastbar und den ehrenamtlichen Funktionären bei der Aufgabenfülle nicht zumutbar. Eine ausreichende Finanzierung für eine leistungsfähige Struktur muss geschaffen werden. Den direkten Kontakt zu den Kleingartenvereinen hat der Stadt-, Regional- oder Territorialverband. Je nach Pachtverhältnis, ob mit einem Zwischenpachtvertrag oder einer Verwaltungsvollmacht verwaltet wird, entstehen unterschiedliche Verantwortlichkeiten des Verbandes gegenüber dem Kleingärtner. Die Verbände schulen die Vorstände ihrer Mitgliedsvereine, damit diese die Pacht-

verhältnisse der Kleingärtner rechtskonform verwalten können. Dennoch sind viele Vorstände mit dieser Aufgabe überfordert, da oft keine optimale Besetzung der Vorstände gegeben ist, oder diese auch noch intensiv im Arbeitsleben eingebunden sind. Weiterhin sollte der Verband bei Rechtsfällen nicht nur beraten können, sondern diese auch dem Vereinsvorstand abnehmen können. Die Mitgliedsvereine haben sich zu einem Verband zusammengeschlossen, damit dieser ihnen Rechtssicherheit und eine gesicherte Existenz bietet.

Wie breit das Spektrum der Dienstleistung eines Verbandes gefasst werden muss, ergibt sich aus der Situation vor Ort. Besonders im ländlichen Raum mit großem Einwohnerschwind wird der Verband stark gefordert. Hier steht meist eine schwache Verbandsstruktur der notwendigen Entwicklung entgegen. Es gibt nur einen Weg, die eingefahrenen Strukturen müssen aufgebrochen werden und dies muss mit einer Beitragserhöhung beginnen, denn nur so kann der Verband in die Lage versetzt werden, sich professionell aufzustellen. Nur ein finanziell stark aufgestellter Verband ist in der Lage, Dienstleistungsaufgaben zu übernehmen, denn nur in einer professionell aufgestellten Struktur ist eine stetige Dienstleistung zu gewährleisten.

Als praktisches Beispiel möchte ich den Regionalverband Göltzschtal der Kleingärtner e. V. aus dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V. vorstellen. Im Jahr 2016 fand in diesem sehr ländlich geprägtem Verband ein tiefgreifender Führungswechsel statt. Die Ausgangssituation im Jahr 2016 war ein insolvenzgefährdeter Verband, welcher ca. 6500 Parzellen in Verwaltung hatte, von denen ca. 1650 leer standen. Die Arbeitsweise

der Geschäftsstelle und zum Teil auch des Vorstandes des Verbandes konnte nur ein „über Wasser halten“ gewährleisten. Schwerwiegende Verwaltungsfehler, wie z. B. die fehlende Kontrolle über die Unterpachtverträge (Verwaltungsvollmacht)erhöhten die Insolvenzgefahr des Verbandes.

Der erste Schritt war eine Beitragserhöhung von 16,50 € auf 26,50 €, um den Verband in ein stabiles Fahrwasser zu bringen. Die Kontrolle über die Unterpachtverträge war der zweite zwingende Schritt, da bei der Verwaltungsvollmacht der Verband der direkte Vertragspartner des Kleingärtners ist. In diesem Zuge war eine lange überfällige Modernisierung der Geschäftsstelle notwendig. Entsprechend fachkundiges Personal wurde eingestellt.

Erste Kostenschätzungen ergaben, dass für den erforderlichen Rückbau des Leerstandes ein Finanzbedarf von 6,40 Millionen Euro bestand. Aus diesem Grund kam es bereits im Jahr 2016 zu intensiven Gesprächen mit der Kommunalpolitik vor Ort. Bereits im Jahr 2018 setzte die erste Kommune die Einnahmen durch den Pachtzins zu 100 Prozent für den Rückbau leerstehender Parzellen ein. Ab dem Jahr 2020 schlossen sich vier weitere Kommunen diesem Beispiel an. Somit standen diesem kleinen Verband jährlich 100 Tausend Euro zusätzlich für Rückbaumaßnahmen zur Verfügung. Trotz des zur Verfügung gestellten Geldes wurden nur sehr zögerlich Anträge für Rückbaumaßnahmen gestellt. Dies führte 2021 zur Schaffung einer weiteren Arbeitsstelle im Verband. Der neue Mitarbeiter betreute somit hauptamtlich das Rückbauprogramm. Die Stelle wurde zu einem Teil mit Einverständnis der Kommunen aus den Rücklaufgeldern finanziert und aus den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes. Somit standen dem Vorstand des Verbandes drei hauptamtliche Mitarbeiter für die Umsetzung seiner Aufgaben zur Verfügung.

Durch einen hohen Leerstand bedingt, waren einige Vereine nicht mehr in der Lage, einen vollständigen Vorstand zu besetzen. Eine im Jahr 2018 beschlossene Gebührenordnung des Verbandes ermöglichte es Vereinen, Vereinsaufgaben, wie die Buchhaltung und die Verwaltung der Pachtverhältnisse, gegen Gebühr durch den Verband verwalten zu lassen. Einige Vereine in Abwicklung wurden bereits vollständig durch den Verband verwaltet. Dies führte zu einer vierten Mitarbeiterstelle im Verband, diese neue Stelle wird ausschließlich aus den eingenommenen Gebühren finanziert. Aktuell wurden vier Mitarbeiterstellen in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes Göltzschtal der Kleingärtner e. V. geschaffen.

Diese hohe Mitarbeiterzahl ist nicht auf Dauer vorgese-

hen und mit dem altersbedingten Ausscheiden einiger Mitarbeiter wird die Notwendigkeit neu bewertet. Dennoch ist festzustellen, dass diese Struktur den Vereinsvorständen ein hohes Niveau der Verbandsarbeit bieten kann. Durch diese Struktur war die Zuarbeit zur Grundsteuerreform bereits im Oktober 2022 abgeschlossen und belastete die Vereinsvorstände nicht übermäßig. Dienstleistungsangebote der Mitgliedsverbände der Landesverbände:

- Sicherung der Pachtverhältnisse mit den Grundstückseigentümern
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einflussnahme auf demographische Entwicklungen
- Auffangverein für Vereine in Abwicklung und Vereinen ohne Vorstand
- Rechtsberatung und Übernahme der Rechtsstreitigkeiten der Mitgliedsvereine
- Sicherung der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit der Mitgliedsvereine
- Versicherungsangebote für Vereine und Pächter über den Landesverband
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen Recht, Wertermittlung und Fachberatung
- Verwaltungsprogramm für Vereine vernetzt mit dem Verband und Landesverband
- Ausgabe zinslosen Darlehns bei größeren Investitionen an die Mitgliedsvereine

Auf ca. 2500 Pächter sollte eine hauptamtliche Stelle im Verband eingesetzt werden.

Dennoch sollte der Gedanke der Dienstleistung nicht allein bei den Stadt-, Regional- oder Territorialverbänden belassen werden. Die Landesverbände stellen ihren Mitgliedsverbänden eine Vielzahl an Handwerkszeug zur Verfügung. Von der Rechtspublikation über Musterdokumente bis zur günstigen Versicherung ist viel bereits vorhanden. Dennoch versetzen uns gerade die neuen Medien in die komfortable Situation, unser Wirken bis in die Vereinsebene zu transportieren. So können Videoschulungen zu den Themen Recht, der Wertermittlung und Fachberatung direkt an die Basis transportieren werden. Die Landesverbände müssen personell in der Lage sein, auf staatliche Auflagen, wie die Grundsteuerreform, zeitnah zu reagieren und ihre Mitgliedsverbände mit den entsprechenden Dokumenten und Anleitungen zu versorgen. Sie müssen mit den zuständigen Ministerien kommunizieren und in einem solchen Fall bürokratische Hürden abbauen.

Die Mitgliedsverbände der Landesverbände sind unterschiedlich weit in ihrer Entwicklung. Die Bandbreite reicht vom ehrenamtlich geführten Verband bis zur professionell aufgestellten Geschäftsstelle. Meist möchten neue Vorsitzende ihren Verband schnell modernisieren und hier ist die Unterstützung des Landesverbandes

gefragt. Das Personal der Geschäftsstellen muss in der Lage sein, hier zu beraten und Aufbauhilfe zu leisten. Dienstleistungsangebote der Landesverbände für seine Mitgliedsverbände:

- Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für ihre Mitgliedsverbände
- Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten/Bereitstellung von Fachanwälten
- Rechtsberatung und Übernahme der Rechtsstreitigkeiten der Mitgliedsverbände
- Zentrale Ausbildung der Fachberater und Wertermittler
- Schulung der Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände des Landesverbandes
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen Recht, Wertermittlung und Fachberatung bis in die Vereinsebene
- Verwaltungsprogramm für Vereine vernetzt mit dem Mitgliedsverband und dem Landesverband
- Versicherungsangebote für Verbände, Vereine und Pächter
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verbandszeitschrift

Eine Verzahnung des Dienstleistungsbereichs der Mitgliedsverbände der Landesverbände mit dem Landesverband und der Landesverbände mit dem Bundesverband wird die Struktur des organisierten Kleingartenwesens nachhaltig stärken und festigen. Viele Dienstleistungsangebote der Landesverbände sind auf den Bundesverband übertragbar.

Erfahrungsbericht und Empfehlungen aus der Praxis zur Schaffung leistungsfähiger Organisationen durch Verschmelzung

*Sophie Bartel Geschäftsführerin,
Verband der Gartenfreunde Südbrandenburg e. V.*

Inhaltsangabe:

- 1) Einstieg
- 2) Ausgangslage am Fallbeispiel
- 3) Konzept der Verschmelzung
- 4) Durchführung am Fallbeispiel
- 5) Resümee

TOP 1: Einstieg

- Land Brandenburg:
- Mitglied im Landesverband Brandenburg
- 61.000 Gartenfreunde organisiert in 1230 Vereinen

und 30 Verbänden (vor Verschmelzung 32 Verbände)

- Früher DDR gab es VKSK → große Bedeutung für die Kleingärtnerei
- Nach Ende des VKSK (Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter) Massenorganisation, herauslösen von Einzelverbänden
- Aktuell jedoch Überflusgesellschaft, deswegen Kleingärtnerei nicht mehr so bedeutsam
- Trend wird jedoch wieder auf Kleingartenwesen laufen – steigende Preise für Lebensmittel (Krieg, Corona, Produktionsprobleme)
- Trotzdem Teil des öffentlichen Grüns in Brandenburg und der Gesellschaft
- Kleingartenwesen nicht nur Selbstversorgung, sondern auch Biosphärenreservate der Kommunen
- Neue Zeit verlangt Modernisierungsprozesse auf allen Ebenen, vor allem aber Kleingärtnerei
- Beispiel: nicht mehr Geldeinsammeln bar, sondern jetzt Überweisung per Konto
- Gesellschaftliche Veränderungen erkennbar – Struktur, Transparenz, Neugestaltungsgrundsätze erforderlich
- Vorstellung der drei Verbände (Fiwa, Calau und Bali – Mitglieder, Parzellen, Vereine, Einzugsgebiet) Abb. 1 Logo

TOP 2: Ausgangslage am Fallbeispiel

- Alle selbe Probleme in Südbrandenburg:
 - o Demografischer Wandel:
 - o Abwanderung der Bevölkerung → Leerstände in Gartenanlagen
 - o Kein Nachwuchs in Vorstands- und Verbandsarbeit → viele Vereinsvorsitzende/-vorstände wollen nicht mehr
 - o Kein gutes Image mehr des Kleingartenwesens
 - o Mangel an Baugrundstücken in Kommunen
 - o Rechtsstreitigkeiten nehmen zu
 - o Alte Strukturen aus DDR-Zeiten sind nicht mehr zeitgemäß
 - o Ehrenamtliche Tätigkeit unattraktiv – viele Herausforderungen der Bürokratie Deutschland Bsp.: Finanzämter
- Im Süden Brandenburgs insgesamt 5 Verbände in LK EE und OSL (Herzberg, Fiwa, Bali, Calau, Senftenberg)
- Schon seit 2015 regelmäßig gemeinsame Territorialversammlungen → gegenseitige Unterstützung, Austausch über Arbeitsweisen, Kontakt zu anderen Vorständen
- Beispiel: Falkenberg Schätzungen
- so viel Arbeit und so viel Zulauf bei offenen Sprechstunden, dass Arbeit nicht mehr geschafft wurde, ehrenamtlich zur normalen Arbeit

- 2018 Beschluss zur Aufnahme von Fusionsgesprächen
- 2019 Fusion/Verschmelzung – erste Ideen der Zusammenlegung
- Möglichkeiten nach Umwandlungsgesetz:
 - o Verschmelzung ist sinnvoll, wenn die Mitgliederzahl eines rechtsfähigen Vereins unter drei Mitglieder zu fallen droht und deswegen mit dem Entzug der Rechtsfähigkeit zu rechnen ist
 - o durch den Zusammenschluss eine stärkere Förderung des Vereinszwecks erreichbar ist
 - o Investitionen anstehen, die ein Verein allein nicht mehr stemmen kann.
- Zwei Möglichkeiten:
 - o Verschmelzung durch Neugründung
 - o Verschmelzung durch Eingliederung (beachten Satzungsänderung notwendig)
 - o Verschmelzung nach Umwandlungsgesetz:
 - Dies sind die Grundvoraussetzungen für eine Verschmelzung zweier Vereine
 - Die Satzungen der beteiligten Vereine dürfen einer Verschmelzung nicht entgegenstehen.
 - Die Vermögen der beteiligten Vereine wurden festgestellt.
 - Die Modalitäten der Fusion wurden vertraglich geregelt.
 - Die Mitglieder der beteiligten Vereine haben der Fusion mit der dafür vorgesehenen gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Mehrheit zugestimmt.
 - Die Fusion wurde notariell beurkundet.
- Planerstellung zur Verschmelzung, Gespräche mit Landesverband, Rechtsanwalt W. Schröder, gemeinsame Vorstellungen gefestigt
- Für Realisierung des Projektes Landesverband mit Kreditierung unterstützt für Anfangsphase des Verbandes
- Erste Zielsetzungen – Was wollen wir? Wie wollen wir es?
- Im Dezember 2019/Januar 2020 Gespräche mit LV zur Entwicklung und Umsetzung der Idee (erster Zeitplan)
- Erstes Ziel Arbeitsstelle schaffen, damit Verschmelzung vorbereitet werden kann
- Vorbereitung der Verschmelzung besprochen – wenn Arbeitsstelle vorhanden, einfacher

TOP 3: Konzept der Verschmelzung

Klare Ziele im Vorfeld formulieren und Zeitplan erstellen!

Beispiel:

- Erhaltung und Neustrukturierung der Kleingartenvereine/-anlagen
- Attraktivitätssteigerung
- Regionale Partnerschaften, Zusammenarbeit mit Institutionen
- Hauptsitz/Außenstellen
- Versicherung
- Schulungs- und Weiterbildungsangebote
- Struktur der Vereinsarbeit
- Pachtverträge
- Ausbau von Digitalisierung
- Zentraler Hauptsitz mit Außenstellen im gesamten Gebiet
- Und weitere oder ähnliche Zielsetzungen
- Fördermöglichkeiten abklopfen im jeweiligen Bundesland könnte LV mit unterstützen, Abgeordnete des Landtages oder Landkreise, regionale Förderprogramme
- ILB-Programm Innovationsassistent muss Neugiercharakter besitzen, sonst keine Förderung – Verein wurde nur gefördert, wegen Unterstützung und Idee der Gartenvermittlung – zentrale Verwaltung
- Arbeitsstelle musste die Verschmelzung vorbereiten:
 - o Entwurf Verschmelzungsvertrag (zusammen mit Notar) – Vorgespräche mit Notaren, die Verschmelzung begleiten
 - o Entwurf Verschmelzungsbericht – Chronik der Verbände zusammentragen sowie Ziele und Umsetzung festhalten
 - o Alle 3 Jahreskassenberichte der Altverbände zusammentragen
 - o Satzungsentwurf schreiben
 - o Ggf. Verschmelzungskonzept für Vereine
- Terminsetzung zur Beschlussfassung der Verschmelzung in allen drei Verbänden (Einladung vorformulieren, Notar einladen) – Notar muss an allen MVS teilnehmen
- Einladungsfrist zu MVS 4 Wochen im Voraus, da Verschmelzungsunterlagen 4 Wochen im Voraus einzusehen sein müssen an Standorten
- Präsenz bei Mitgliedsvereinen zu MVS – Rede und Antwort stehen im Voraus, da viel Gegenwehr
➔ Kommunikation
- Vorbereitung der Verschmelzungs-/Gründerversammlung (Einladungen, Gäste, Planung der Veranstaltung, Wahlvorbereitung, etc.)
- Vorbereitung Neuordnung der Finanzen, Strukturen, Information an Eigentümer und Vereine etc.
- Öffentlichkeitsarbeit

- Zusammenführung der ehemaligen Verbände – Unterlagen sichten, neu ordnen, ggf. überarbeiten
- Wirtschaftliche Rahmenbedingungen schaffen
Mitgliedsbeiträge anpassen, finanzielle Rücklagen, Kreditierung durch den LV, Kooperationen und Sponsoring für Verschmelzungsvorhaben, Verträge durch rechtsanwaltliche Prüfung festigen, Notar- und Rechtskosten berücksichtigen

TOP 4: Durchführung am Fallbeispiel

- Rechtliche Absicherung – Gespräche mit LV und RA in Vorbereitung an Verschmelzung
- Notar suchen, der Verschmelzung betreut
- Unterlagen erarbeiten und zur Einsicht bereit legen für alle Vereine und Mitglieder (4 Wochen)
- MVS der einzelnen Verbände vorbereiten
- Notartermine wahrnehmen – Gespräche führen, um notarielle Unterstützung zu erhalten
- Ersten Vorstand klären – 7 Gründungsmitglieder für neuen Verband notwendig
- Satzungsentwurf im Vorfeld mit Finanzamt ggf. Amtsgericht abklären, damit es keine Komplikationen bezgl. Eintragung gibt
- Konzept der Verschmelzung mit konkretem Plan zur Verfügung stellen
- Einladungen der einzelnen Vereine zu MVS annehmen und Konzept Mitgliedern vorstellen – Überzeugungskraft
- Beitragsbeschluss per Umlaufverfahren im Vorfeld abklären
- Notar zu allen Terminen MVS einladen – muss bis zum Schluss jeder MVS der Verbände anwesend sein, wegen evtl. Einsprüche der Vereine und um Mehrheitsbeschluss feststellen zu können – Beschlussfassung nach Satzung der einzelnen Verbände (ähnl. Wie Auflösung des Verbandes)
- Verbände lösen sich nicht auf verschmelzen – nach Umwandlungsgesetz – Änderung der Kontaktdaten und Namen, deswegen Verschmelzungsvertrag
- Notar muss Satzung und Vertrag verlesen am Beschlussstag
- Weitläufige Planung notwendig, falls Gegensprüche kommen
- Protokolle dieser MVS wichtig für spätere Eintragung und Unterlagen
- Nach letzter erfolgter MVS 4 Wochen Einladungsfrist für Neugründung der Verschmelzung zum VSBB
- Gründerversammlung im Anschluss 4 Woche vorher, Satzung raus geben, Wahlversammlung des ersten Vorstandes mit integrieren → bei uns 65 von 86 Vereinen anwesend
- Eintragung beim Amtsgericht beantragen, Satzung einreichen zur Prüfung

- Digitalisierungskonzept erarbeiten → Webseitenanbieter, Webseitengestaltung, Soziale Medien
- Medienpräsenz – Kooperationen mit Zeitungen, + Angebote zur Veröffentlichung
- Viele Gespräche mit Bodeneigentümern und Vereinen
- Versicherungsgesellschaften anschreiben und Angebote für Versicherungen einholen
- Überarbeitung von Pachtverträgen – Anpassung an Satzung
- Planung Außenstellen und deren Besetzung
- Finanzplan einhalten und umsetzen
- Antrag auf Gemeinnützigkeit beim Finanzamt
- Antrag auf kleingärtnerische Gemeinnützigkeit beim LK EE – wegen Hauptsitz
- Gespräche mit Vereinen führen zur Neugestaltung des Kleingartenwesens
- Bewertungsarbeit neu strukturieren
- Präsenz bei Städten, Kreisen und anderen Institutionen – Vorstellung der Arbeit
- Fördermittel herausfinden und beantragen – Gelder für weitere Gestaltung
- Mögliche Herausforderungen beachten:
 - o Zeitlicher Rahmen
 - o Satzung ggf. anpassen
 - o Kommunikation mit Mitgliedsvereinen z. B. wegen Mitgliedbeitragsanpassung
 - o Vieles läuft parallel zueinander
 - o Hauptsitz/Außenstellen, besonders bei großen Gebieten (Regelungen beachten)
 - o Mit hohen Kosten verbunden

TOP 5: Resümee

- Würden jetzt einige Sachen anders machen z.B. Satzung besser prüfen lassen
- Eher mit Planung beginnen und nicht während Corona-Zeiten
- Ansonsten sehr stolz auf bisher geschaffte Arbeit
- War der richtige Schritt im Nachhinein für Region, schon viel Anerkennung über öffentliche Institutionen bekommen – Interesse an unserer Arbeit steigt – Hartnäckigkeit hat sich ausgezahlt
- Wird gut von Mitgliedsvereinen im Nachhinein angenommen – viel Zuspruch und Hilfe wird viel angenommen

Initiierung eines Landesprogramms für den Rückbau

*Fred Schenk, Vorsitzender und Geschäftsführer,
Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e. V.*

„Initiierung eines Landesprogramms für den Rückbau“
Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e. V.

Ausgangslage:

- Ein Landesprogramm im Rahmen einer Förderrichtlinie speziell für das Kleingartenwesen mit seinen spezifischen Problemen, u. a. auch dem Rückbau, ist ein politisches Programm, d. h. politische Entscheidungsträger bestimmen ob, wenn ja wie und eventuell in welcher Höhe die Kleingärtnerie gefördert werden kann und darf.
- Kleingartenvereine sind nicht mehr in der Lage, aus eigenen Kräften (auch finanzieller Natur) für ihr Fortbestehen und für die Erfüllung der Pachtverträge und Zwischenpachtverträge aufzukommen.
- Die Anerkennung des Kleingartenwesens mit seinem unbestrittenem Mehrwert für die Gesellschaft auf sozialpolitischem, kulturellem, ökonomisch-ökologischem Gebiet durch die Politik, hier konkret durch das Landesparlament stand seit vielen Jahren auf der Agenda des Landesverbandes.
- Die Besonderheit der hohen Nachfrage nach Kleingärten im „Speckgürtel“ von Berlin und dem zunehmenden Leerstand von Parzellen im ländlichen Raum wirkt sich sehr auf die Schwerpunktfindung der Arbeit des Landesverbandes aus.
- Kleingartenentwicklungskonzeptionen gibt es z. Bsp. in Potsdam, Cottbus, Spremberg, Forst. Sie sind in Erarbeitung z. Bsp. in Brandenburg/H. und im KV Prignitz.

Ergriffene Maßnahmen:

Die Darstellung der Maßnahmen zur Schaffung einer Förderrichtlinie erfolgt in zeitlicher Auflistung im Zeitraum der aktuellen Legislaturperiode der Regierungskoalition im Land Brandenburg:

- Anfang 2019: Wahlprüfsteine an alle aktuell im Landtag vertretenen Fraktionen mit dem Schwerpunkt Kleingartenwesen;
- Januar 2019: Neujahresempfang des Landesverbandes
- November 2019: erstmalige Benennung des Kleingartenwesens im Koalitionsvertrag. Hier heißt es unter dem Punkt Gartenbau und Kleingärten:

„Die erfolgreiche Arbeit des Kleingartenbeirates wird fortgesetzt, kommunale Kleingartenkonzepte werden unterstützt. Die Koalition wird prüfen, inwiefern das Kleingartenwesen mit einem Förderprogramm des Landes unterstützt werden kann, welches den Vereinen Investitionen in Gemeinschaftsanlagen, Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen ermöglicht. Für die Nachnutzung und gegebenenfalls den Rückbau leerstehender Parzellen besonders in ländlichen Regionen werden neue Modelle geprüft, beispielsweise die Vergabe an landwirtschaftliche Existenzgründerinnen bzw. -gründer oder die Nutzung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.“

- Oktober 2019 – Februar 2020: Besuch aller Fraktionen und der Landtagspräsidentin durch Vorstandsmitglieder
- Mai 2020: Berufung des neuen Landeskleingartenbeirates (9 Mitglieder aus Kleingärtnerverbänden und dem Städte- und Gemeindebund; ständige Gäste je ein Abgeordneter der Landtagsfraktionen)
- 17.06.2020: Beschluss des Landtages Brandenburg Kleingärten im Land Brandenburg nachhaltig, sozial und ökologisch weiterentwickeln, Generationenwechsel unterstützen
- November 2020: Vorstellung des Landesverbandes und des Kleingartenwesens im ALUK des Landesparlamentes;
- 06.07.2021: MLUK „Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens im Land Brandenburg“ gültig bis 31.12.2022!

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- 2.1 Investitionen zum Erhalt, zum Um- und Ausbau sowie zum Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlich genutzten baulichen Anlagen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen, die der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, entsprechen und nicht infolge städtebaulicher Maßnahmen oder im Wege von Enteignungen zu verlegen sind. Hierzu gehören:
 - 2.1.1 Erhalt, Um- und Ausbau von Vereinsgebäuden, inklusive der Modernisierung von Elektro- und Wasserversorgungsanlagen sowie Neubau von gemeinschaftlich genutzten Gebäuden,
 - 2.1.2 Erneuerung von baulichen Anlagen inklusive Begleitpflanzungen (Außeneinfriedungen, Wege, Parkplätze, Spielplätze, Erholungsflächen),

2.1.3 Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen und

2.1.4 Erstausrüstung mit Büromöbeln sowie die Grundausstattung IT (Drucker, Rechner, Bildschirm).

2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Konferenzen der Vereine für ihre Mitglieder und für Bürgerinnen und Bürger:

- o Informationsangebote der Vereine in Gestalt von Fortbildungsveranstaltungen, Konferenzen, Klausuren,
- o Erstellung von Flyern, Informationsmaterialien und Publikationen, Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen zur Nachwuchsgewinnung, für eine umweltschonende Bewirtschaftung, zur Förderung der Biodiversität und Nachhaltigkeit,
- o sowie Durchführung von Schulungen von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern der Vereine zur Vermittlung von vereins- und vertragsrechtlichen Kompetenzen.

2.3 Fachgerechte Demontage und Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen bei Rückbau von ungenutzten Gebäuden auf Kommunalen- bzw. Gemeindeflächen

2.4 Projekte, die im Rahmen anderer Fördermaßnahmen des MLUK gefördert werden können, sind von der Förderung ausgeschlossen.
Fördervolumen: 250.000 € (60%-Förderung)

Aktueller Stand:

- Werbung um die Fortführung der Förderrichtlinie!
- Vorbereitung eines Landesklinggärtnerkongresses am 06.07.2024
- Kreditierungsmöglichkeiten des Landesverbandes weiter ausbauen.
- Aufstellung 2021/2022 siehe Anlage.

Fördermittel in EUR			
Anzahl Anträge insgesamt	55	496.542,91	laut Antragstellung
davon Anträge zurückgezogen	11	99.249,03	
davon Anträge abgelehnt	5	8.427,40	
zur Verfügung stehende Fördermittel			
2021		23.469,20	
2022		350.000,00	
Anträge bewilligt insgesamt	39	368.386,70	laut Zuwendungsbescheiden
davon in 2021	2	23.469,20	
davon in 2022	37	344.917,50	
abgeschlossene Anträge insgesamt			
davon in 2021	2	23.469,20	Auszahlung
davon in 2022	18	121.433,81	
Vorliegende Auszahlungsanträge	15	211.477,38	

Initiierung einer „gemeinnützigen Kleingartenverein-Dienstleistungsgesellschaft mit beschränkter Haftung“

*Jörg Mielentz, Projekte und Organisation,
Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e. V.*

Die Infrastruktur der Hamburger Kleingartenvereine steht in den nächsten Jahren und Jahrzehnten vor großen Veränderungen und Sanierungsbedarfen.

Für die Erneuerung bzw. Sanierung der Wasser- und Arbeitsstrom-Infrastruktur ist vorgesehen, dass Fonds eingerichtet werden, aus denen zinslose Darlehen in einem geregelten Verfahren an die Kleingartenvereine ausgegeben werden können. Dabei kann auf Erfahrungen aus den beim Landesbund der Gartenfreunde e. V. (LGH) in Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) bestehenden Fonds (Infrastrukturfonds und Fonds für Räumungsbetroffene) zurückgegriffen werden. Die jährliche Überprüfung erfolgt durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer und durch die Aufsichtsbehörde, die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Aufgrund des erheblichen Umfangs der anstehenden Aufgaben wird es erforderlich sein, neue Strukturen zu schaffen. Es wird daran gedacht, unter dem Dach des LGH eine gemeinnützige GmbH zu gründen, um diese weitreichenden und umfassenden Aufgaben ins Werk setzen zu können.

Sanierung der Wasserinfrastruktur in den Kleingartenanlagen

Die Wasserinfrastruktur ist in vielen der Kleingartenanlagen mehr als vierzig Jahre alt, in der Substanz marode und muss in den nächsten Jahren in der Masse der Kleingartenvereine grundsaniert werden. Undichte Wasserleitungen führen in den letzten Jahren zu immer höheren Mengen an Wasserschwind. Eine Grundsanierung der Wasserleitungsanlagen stellt die meisten Vereine vor unlösbarer finanzielle Schwierigkeiten. Es fehlt den meisten Vereinen das Kapital, um diese Maßnahmen kurzfristig finanzieren zu können. Der LGH hat in der Vergangenheit in einzelnen Fällen Kapital im Sinne einer zinslosen Vorfinanzierung Kleingartenvereinen zur Verfügung gestellt. Bei der Größe der bevorstehenden Maßnahmen reichen die eigenen Finanzmittel des LGH für weitere Darlehen an die Kleingartenvereine nicht aus. Insofern ist es erforderlich, dass die Stadt für diese Maßnahmen Finanzmittel in einem Fonds zur Verfügung stellt, damit zinslose Darlehen an die Vereine ausgereicht werden können. Der LGH wird die Organisation dieses Fonds übernehmen.

Sanierung der Arbeitsstrom-Anlagen in den Kleingartenanlagen

Der LGH verhandelt seit Mitte 2022 gemeinsam mit Stromnetz Hamburg, Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft und Bahnlandwirtschaft Hamburg über den Eigentumsübertrag der Stromnetze an die Kleingartenvereine und die zukünftige Versorgung der Anlagen mit Arbeitsstrom. Das stellt das Kleingartenwesen in Hamburg vor große Herausforderungen. Es ist bereits jetzt klar, dass hierzu erhebliche

Finanzmittel erforderlich sind, um die erforderlichen Maßnahmen in den Kleingartenanlagen finanzieren zu können. Der LGH hat in der Vergangenheit aus eigenen Mitteln zinslose Darlehen den Vereinen zur Verfügung gestellt. Das Ausmaß der bevorstehenden Aufgaben setzt aber voraus, dass deutlich mehr Mittel zur Verfügung stehen. Deshalb ist es erforderlich, dass entsprechende Finanzmittel aus dem Haushalt der Stadt, verteilt auf die nächsten mindestens 25 Jahre, beispielsweise in Fonds, verwaltet durch den LGH, zur Verfügung gestellt werden. Es geht darum dafür zu sorgen, dass der gemeinnützigen Organisation des Kleingartenwesens die notwendige Liquidität zur Verfügung gestellt wird. Die zinslosen Darlehen werden in monatlichen Raten an den Fonds zurückgeführt und stehen danach weiteren Maßnahmen zur Verfügung.

Die Aufgaben einer gGmbH könnten sein:

- Sanierungsplanung für die Erneuerung der Wasser- und Arbeitsstrominfrastruktur in den Hamburger Kleingartenvereinen und anschließend deren bauliche Umsetzung
- Dienstleistungsangebote für Wartung und Instandhaltung der Wasser- und Arbeitsstrominfrastruktur in den Hamburger Kleingartenvereinen
- Initiierung einer Stromeinkaufsgemeinschaft, um den Pächterinnen und Pächtern günstigen Arbeitsstrom zur Verfügung zu stellen

FOTOVOLTAIK IN KLEINGARTENANLAGEN

PATRICK R. NESSLER, *Rechtsanwalt, St. Ingbert e. V.*

MICHAEL WELZ, *Referent für Klima und Energie, Heinrich-Böll-Stiftung, Thüringen e. V.*

Fotovoltaik im Kleingarten

Patrick R. Nessler, Rechtsanwalt, St. Ingbert e. V.

I. Einführung

Bei der Beantwortung der Frage, ob man als Pächter Fotovoltaikanlagen in Kleingartenanlagen nutzen bzw. als Verpächter die Nutzung von Fotovoltaikanlagen zulassen soll, müssen verschiedene rechtliche Aspekte berücksichtigt werden. Dieses Impulsreferat zeigt die wesentlichsten rechtlichen Rahmenbedingungen aus den Bereichen des Kleingartenpachtrechts, des Baurechts und des Steuerrechts auf.

II. Kleingartenpachtrecht

Nach § 1 Abs. 1 BKleingG ist der Kleingarten eine Grundstücksfläche, die kleingärtnerisch genutzt wird und in einer Kleingartenanlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, z. B. Wegen, Spielflächen, Vereinshäusern u. a. zusammengefasst sind. Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und die Erholungsnutzung.

Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung als ein Element der kleingärtnerischen Nutzung ist ein zentrales Merkmal des Kleingartens. Gartenbauerzeugnisse i. S. dieser Regelung sind Obst, Gemüse und andere (gartenmäßig gewonnene) Früchte, z. B. Kräuter. Der BGH hat diese Auslegung in zwei Entscheidungen bestätigt

und ausdrücklich festgestellt, dass die „Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen“ ein zentrales Merkmal des Kleingartens ist (BGH, VIZ 2000, 159; BGH, NJ 2004, 510). Die Notwendigkeit der Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten als zwingende Voraussetzung der kleingärtnerischen Nutzung und damit der Kleingarteneigenschaft ergibt sich aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beschränkungen, denen Eigentümer von Kleingartenland unterliegen, insbesondere also aus der höchst zulässigen Pacht, der sich am ortsüblichen Pachtpreis im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau als vergleichbare Bodennutzung orientiert sowie aus den begrenzten Kündigungsmöglichkeiten des Verpächters (BGH NJ 2004, 510).

Dementsprechend dürfen nach § 3 Abs. 2 BKleingG Gartenlauben keine Ausstattung und Einrichtung haben, die auch nur zu einer regelmäßigen Wohnnutzung, etwa an den Wochenenden, einlädt (BVerwG DÖV 1984, 855). Aus diesem Grund stellt nicht nur die Errichtung einer zum Wohnen geeigneten Gartenlaube insgesamt eine Verletzung des Pachtvertrages dar, sondern schon jede einzelne Maßnahme, die zur Schaffung der Voraussetzungen für ein dauerhaftes Wohnen beiträgt (OLG Hamm, Urt. v. 22.11.1994, Az. 7 U 44/94). Ausgeschlossen sind daher in Lauben alle Anlagen und Einrichtungen der Ver- und Entsorgung, die dem Wohnen dienen. Das gilt grundsätzlich auch für Fotovoltaikanlagen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine andere Art der Stromgewinnung. Fotovoltaikanlagen gehen auch über eine einfache Ausführung der Laube (§ 3 Abs. 2 S. 1 BKleingG) hinaus.

Zwar kann die Versorgung einer Gartenlaube im Einzelfall bestandsgeschützt sein (vgl. Mainczyk/Nessler,

Bundesklingartengesetz, 12. Aufl. 2019, § 3 Rn. 20). Doch schützt der Bestandsschutz nur den jeweiligen Bestand. Der Bestandsschutz verliert daher seine Wirksamkeit, wenn die geschützte Einrichtung nicht mehr vorhanden ist oder die geschützte Nutzung nicht nur vorübergehend, sondern endgültig aufgegeben wird (BVerwG BVerwGE 47, 185; BauR 2001, 1560). Das ist bei einer Umstellung der Versorgung einer Parzelle und der bisher bestandsgeschützt mit Strom versorgten Gartenlaube auf eine Fotovoltaikanlage zu bedenken.

Soweit Elektrizität als „Arbeitsstrom“ zum Betrieb von Gartengeräten genutzt wird, dient sie der kleingärtnerischen Nutzung und ist aus kleingartenrechtlicher Sicht zulässig. Das gilt auch für den Strom aus Fotovoltaikanlagen. Hier ist auch § 3 Abs. 1 S. 2 BKleingG zu beachten, wonach bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden sollen. Die Eigenproduktion des Arbeitsstroms auf der jeweiligen Parzelle, ohne Verlegung von Leitungen in der Kleingartenanlage und des Bezugs von Elektrizität aus nicht nachhaltigen Rohstoffen dient jedenfalls dem Umweltschutz.

III. Baurecht

Ein Kleingartengebiet dient baurechtlich nicht der baulichen Nutzung (Bayerischer VerFGH, Entscheidung v. 25.10.2016, Az. Vf. 83-VI-14). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BKleingG bleibt die Anwendung der §§ 29 bis 36 BauGB trotz der Regelungen im BKleingG unberührt.

Kleingartenanlagen sind deshalb planungsrechtlich grundsätzlich als Außenbereich zu qualifizieren, wenn sie nicht im Bebauungsplan als Dauerkleingärten festgesetzt sind. Sie selbst sind kein „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ i. S. des § 34 BauGB (nicht – qualifiziert-beplanter Innenbereich), auch dann nicht, wenn alle Gartenparzellen mit Gartenlauben bebaut sind (BVerwG NJW 1984, 1576; Bayerischer VerFGH, Entscheidung v. 25.10.2016, Az. Vf. 83-VI-14).

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient und die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, soweit nicht öffentliche Belange entgegenstehen. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie erfasst auch Fotovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom. Die Anlage muss auch nicht der Energieversorgung des Gebäudes dienen. Demnach darf – vorbehaltlich anders lautender Regelungen eines Bebauungsplanes oder einer ver-

traglichen Vereinbarung – die Fotovoltaikanlage in der Regel nur in, an und auf Dach- und Außenwandflächen einer rechtlich zulässigen Gartenlaube errichtet werden. Außerdem muss zum Erhalt der Rechtmäßigkeit der Laube sichergestellt werden, dass der Anschluss nicht in der Laube erfolgt und dass durch die nicht jederzeitige Verfügbarkeit der Elektrizität oder sonstige Maßnahmen sichergestellt ist, dass der „Arbeitsstrom“ nicht für zum „Wohnen“ einladende Dinge genutzt wird.

IV. Steuerrecht

Aufgrund der unterschiedlichen steuerrechtlichen Behandlung von Einnahmen und Ausgaben eines wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke steuerbegünstigten Vereins werden diese rechtlich vier verschiedenen Sphären zugeordnet.

Der ideelle Bereich ist der „Kernbereich“ des Vereins zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks ohne unternehmerische Tätigkeit. Die Belieferung der Pächter durch den Verpächter mit Strom gegen Entgelt betrifft diesen Kernbereich nicht.

Die Vermögensverwaltung umfasst die Verwaltung von Kapitalvermögen (Guthaben) und ggf. die Einkünfte aus langfristiger Vermietung oder Verpachtung von Immobilien der Kleingärtnerorganisation. Auch zu dieser Sphäre passen die Einnahmen und Ausgaben aus der Belieferung der Pächter durch den Verpächter mit Elektrizität nicht.

Ein steuerfreier Zweckbetrieb liegt vor, wenn eine unternehmerische Tätigkeit dazu dient, steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke zu verwirklichen. Ob die Einnahmen und Ausgaben aus der Belieferung der Pächter durch den Verpächter mit Elektrizität darunter fallen, ist eher fraglich. Denn die kleingärtnerische Bewirtschaftung der Kleingärten bedarf nicht zwingend der Versorgung mit Elektrizität.

Deshalb dürften die Einnahmen und Ausgaben aus der Belieferung der Pächter durch den Verpächter mit Elektrizität den sogenannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zuzuordnen sein. Nach § 64 Abs. 3 AO unterliegen die diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer den Betrag von 45.000 € im Jahr nicht übersteigen.

Zusätzlich regelt § 3 Nr. 72 EStG inzwischen, dass die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von bestimmten auf, an oder in nicht

Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Fotovoltaikanlagen und bestimmten von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Fotovoltaikanlagen steuerfrei sind. Folge davon ist aber auch, dass nach § 3c Abs. 1 EStG Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Demnach dürfen die mit dem Betrieb der Fotovoltaikanlage zusammenhängenden Kosten die Gewinne in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nicht mindern.

Umsatzsteuerrechtlich ist zu beachten, dass sich diese Steuer auf 0 Prozent ermäßigt, für die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Fotovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Fotovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, wenn die Fotovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Wohnungen installiert wird. Gleiches gilt für die Installation von Fotovoltaikanlagen sowie der Speicher, wenn die Lieferung der installierten Komponenten die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Sicherlich sind noch mehr rechtliche Aspekte – auch steuerrechtliche – bei der Entscheidung über Fotovoltaikanlagen in der Kleingartenanlage zu beachten. Im vorgegebenen Rahmen eines Impulsreferates können diese jedoch nicht alle betrachtet werden. Deshalb sollte die erarbeitete Antwort nochmals rechtlich daraufhin geprüft werden, ob sie die einschlägigen rechtlichen Vorschriften einhält.

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Inhaber der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert. Er ist tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrechts, des Datenschutzrechts für Vereine und Verbände, sowie des Kleingartenrechts. Außerdem unterrichtet er als Rechtsdozent an verschiedenen Bildungseinrichtungen, u. a. an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement und für eine ganze Reihe von Organisationen. Rechtsanwalt Nessler ist unter anderem auch Mitglied der Arbeitsgruppe Recht sowie des wissenschaftlichen Beirates des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e. V. und Verbandsanwalt des Landesverbandes Saarland der Kleingärtner.*

Energiewende GEMEINSAM selber gestalten! Bürger*innenbeteiligung durch Energiegenossenschaften

Michael Welz, Referent für Klima und Energie, Heinrich-Böll Stiftung, Thüringen e. V.

Die Energiewende in Deutschland ist seit über 20 Jahren beschlossen und gehört mit einem Energiekonzept der Bundesregierung für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung zu den größten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen der Zukunft.

In den letzten 5 Jahren hat die energie- und klimapolitische Diskussion in Deutschland endlich wieder Fahrt aufgenommen. Auslöser sind Proteste von Schülerinnen und Schülern auch aus Thüringen, die erfolgreich eine große mediale Aufmerksamkeit auf das Thema lenken. Befördert wird dies außerdem durch die aktuellen Konflikte und den Krieg in der Ukraine und die Energieabhängigkeiten von Russland.

Mit Forderungen für eine zukunftsfähige Gesellschaft die den Klimaschutz nicht nur als Worthülse vor sich hinschiebt, sondern konkrete Maßnahmen befördert um einen wirklichen klimafreundlichen Wandel herbeizuführen. Es war längst überfällig diese Botschaft wieder in das Gedächtnis der Menschen zu rücken! Doch wo und wie können sich die Bürger*Innen in Deutschland konkret einbringen um Maßnahmen um zu setzen? Mit der Gründung einer Energiegenossenschaft und der Realisierung von Photovoltaik und Windkraft Projekten kann in der Kooperation mit politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträger*innen die dezentrale Energiewende befördert werden. Dabei steht der Gedanke an erster Stelle, dass Erneuerbare Energien von den Bürger*innen selbst genutzt werden um mit der Energiewende an der Basis zu beginnen! Durch eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft und der Initiierung von Projekten mit PV Anlagen und Windrädern kann eine Beteiligung stattfinden.

Interessant ist weiterhin eine Kooperationen zwischen Energie- und Wohnungsbaugenossenschaften als Betreibermodell. Für die Nutzer von Gartengrundstücken kann sowohl PV als auch Windkraft als netzgekoppelte Variante oder ohne Stromanschluss als Inselanlage genutzt werden.

Die Energiegenossenschaft Bürgerkraft Thüringen eG konnte bei Ihrer Gründung im Jahr 2012 sowohl auf umfangreiche Vorerfahrungen als auch auf ein gutes Koope-

rationsnetzwerk bauen. Im Ilmkreis gibt es schon seit vielen Jahren Bemühungen, das Thema „Erneuerbare Energie“ bekannt zu machen. So wurde bereits 1998 die „Woche der Erneuerbaren Energien“ ins Leben gerufen, in deren Rahmen Hausbesitzer und Unternehmen ihre EE-Anlagen für die Öffentlichkeit zugänglich machen. Begleitet wird die EE-Woche von einem umfangreichen Bildungsprogramm. Im Jahr 2010 schlossen sich dann bürgerschaftliche Akteure zusammen und realisierten mittels einer GmbH & Co.KG die erste Bürgersolaranlage auf dem Dach der Berufsschule. Bis 2012 folgten vier weitere Bürgersolaranlagen, die in Kooperation mit der Gemeinde Ilmtal umgesetzt wurden. Die Energiegenossenschaft „Bürgerkraft Thüringen eG“ setzt diese Aktivitäten fort. Sie sieht sich als Partner des Landkreises, der Kommunen und der Verwaltungsgemeinschaften, um Erneuerbare Energien auf Basis einer demokratischen Beteiligung weiter zu etablieren. So waren wir Gründungsmitglied der Bürgerenergie Thüringen e. V., des Bündnis Bürgerenergie und sind Mitglied der Bürgerwerke und können hierüber das eigene Stromprodukt „Thüringer Landstrom“ (<https://thueringer-landstrom.de/start.html>) vermarkten. Ein Strombezug aus Erneuerbaren Energien in Thüringen wird damit endlich für jeden möglich! Außerdem unterstützt die Genossenschaft die Installation von Balkonkraftwerken (Balkonkraftwerk bestellen – Energiewende für Zuhause (balkonstromer.de)) und gibt hierzu Beratung und Hilfe. In einer Informationsveranstaltung können Konzepte von Gemeinden und Kommunen vorgestellt und besprochen werden.

Darüber hinaus hat der Vortrag folgendes zum Inhalt: Wir wissen, dass die Energiepreise im langfristigen Trend eher nach oben als nach unten gehen. Einfach zu bergende fossile Rohstoffe gehen zuneige, doch der Verbrauch stagniert auf hohem Niveau. Wenn wir selbst weniger Strom, Gas oder Öl im Haushalt verbrauchen, können wir Geld sparen.

Oft verschwenden wir viel Energie, ohne dass es uns bewusst ist. Gerade hier können wir enorm viel einsparen, ohne dass wir es vermissen werden. Denn weniger Energieverbrauch verringert die Kohlendioxid(CO₂)-Menge, die von fossilen Energieträgern bei der Verbrennung freigesetzt wird – zu Hause im Heizkessel für Ihre Heizung und Ihr Warmwasser oder in einem Kraftwerk für Ihre Stromversorgung. Wir müssen alle unseren CO₂-Verbrauch (unseren persönlichen CO₂-Fußabdruck) senken, wenn wir die zerstörerischen Effekte des Klimawandels reduzieren wollen.

Die meisten Menschen, die von den Auswirkungen betroffen sind, leben weder hier in unserer Stadt noch in Deutschland – Sie leben in Überschwemmungsgebieten und auf Inseln knapp über dem Meeresspiegel,

in Wirbelsturm gefährdeten Ländern und Gebieten mit Trockenheit und Hungersnot. Jede Ihrer Energiespar-Aktionen hat eine positive Auswirkung für unsere Gemeinschaft weltweit.

Schließlich ist die Verfügbarkeit fossiler Brennstoffe auf diesem Planeten begrenzt und unsere aktuell billige Versorgung mit ihnen geht dem Ende entgegen. Für je 6 Barrel Erdöl, die zzt. gefördert werden, wird gleichzeitig nur 1 neues Barrel gefunden. Diejenigen, die ihre Abhängigkeit von Kohle, Öl und Gas schon jetzt minimieren, werden den kommenden Preissteigerungen und Versorgungsengpässen weniger stark ausgesetzt sein.

Energieeffizienz im Haushalt, ist eine der einfachsten Möglichkeiten, um Ihre Kosten zu senken und gleichzeitig Ihren persönlichen Beitrag zum Klimawandel und Ihre Anfälligkeit gegenüber schwankenden und steigenden Energiepreisen zu reduzieren.

Wir betrachten in unserer heutigen Veranstaltung den Stromverbrauch:

Kilowatt (kW) misst die Leistung – die Rate, mit der wir Energie verbrauchen.

Kilowattstunden (kWh) messen die verbrauchte Energie. Leistung ist vergleichbar mit Geschwindigkeit und Energie ist vergleichbar mit der Strecke – wie wir alle wissen, legt man eine Strecke umso schneller zurück, je höher die Geschwindigkeit ist. Genau so wird eine bestimmte Menge an Energie umso schneller verbraucht, je mehr Leistung Sie anschließen. Wenn Sie also eine Leistung von 1 kW nutzen, werden Sie nach einer Stunde 1 kWh verbraucht haben. Die Einheiten auf Ihrem Stromzähler messen kWh.

Etwa 40 W Leistung, die Sie im Standby-Modus verwenden (d.h. 24 Stunden am Tag) verbrauchen 1 kWh pro Tag, was Sie ca. 100 € pro Jahr kostet (28 ct/kWh). Viele Haushalte verwenden bis zu 200 W im Standby – das sind 500 € pro Jahr.

Um uns selbst mit Strom zu versorgen wollen wir eine Photovoltaik Anlage benutzen. Der Begriff Photovoltaik setzt sich aus dem griechischen Wort für Licht (Phos) und der Maßeinheit für die elektrische Spannung (Volt) zusammen. Bei dieser Technik geht es darum, aus Sonnenlicht Strom zu erzeugen. Die elektromagnetische Strahlung des Sonnenlichts, sogenannte Photonen, werden von Solarzellen, die aus speziell bearbeiteten Halbleitermaterialien bestehen, aufgefangen. In diesen Fotozellen setzt die energiereiche Strahlung dann Elektronen in Bewegung und erzeugt Strom.

Bei der Photovoltaik kommen mono-, polykristalline und amorphe Solarzellen zum Einsatz. Das Halbleitermaterial, das unter dem Einfluss von Sonnenlicht Gleichstrom erzeugt wird über einen Wechselrichter in Wechselstrom umgewandelt.

Das wichtigste Instrument für die Förderung bzw. die Erzeugung von Photovoltaik Strom ist das Erneuerbare Energie Gesetz (EEG), das im Jahr 2000 entstand. Die gesetzlich festgelegten Fördersätze je eingespeister Kilowattstunde unterscheiden zwischen kleinen PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern und größeren PV-Anlagen bis 1 Megawatt (MW). Eine PV-Anlage muss bei der Bundesnetzagentur über das Marktstammdatenregister angemeldet werden. Der Netzbetreiber muss zur Inbetriebnahme der Anlage vor Ort sein. Die Anlage wird dann für 20 Jahre nach den aktuellen Vergütungssätzen bemessen.

Ab Januar 2023 wurde für die Lieferung und Installation von PV-Anlagen bis 30 kWp die Umsatzsteuer auf 0% gesenkt. Dies macht die Nutzung für private Haushalte nochmals effektiver und durch die steigenden Energiepreise unabhängiger vom Stromversorger.

Michael Welz

*Referent Klima und Energie der Heinrich-Böll-Stiftung
Thüringen e.V.*

Vorstand der Bürgerkraft Thüringen eG

Telefon: 03628- 600747

E-Mail: welz@boell-thueringen.de,

info@buergerkraft-thueringen.de

Internet: <http://www.buergerkraft-thueringen.de/index.html>

Die Grüne Schriftenreihe seit 1997

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
122	1997	Schwerin	Haftungsrecht und Versicherungen im Kleingartenwesen	Recht
123	1997	St. Martin	Pflanzenschutz und die naturnahe Bewirtschaftung im Kleingarten	Fachberatung
124	1997	Berlin	Lernort Kleingarten	Fachberatung
125	1997	Gelsenkirchen	Möglichkeiten und Grenzen des Naturschutzes im Kleingarten	Fachberatung
126	1997	Freising	Maßnahmen zur naturgerechten Bewirtschaftung und umweltgerechte Gestaltung der Kleingärten als eine Freizeiteinrichtung der Zukunft	Fachberatung
127	1997	Lübeck-Travemünde	Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen	Fachberatung
128	1997	Karlsruhe	Aktuelle Probleme des Kleingartenrechts	Recht
129	1998	Chemnitz	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen	Recht
130	1998	Potsdam	Die Agenda 21 und die Möglichkeiten der Umsetzung der lokalen Agenden zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Kleingartenbereich	Umwelt
131	1998	Dresden	Gesundes Obst im Kleingarten	Fachberatung
132	1998	Regensburg	Bodenschutz zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit im Kleingarten Gesetz und Maßnahmen	Fachberatung
133	1998	Fulda	Der Kleingarten – ein Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche	Umwelt
134	1998	Wiesbaden	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen	Recht
135	1998	Stuttgart	Kleingärten in der/einer künftigen Freizeitgesellschaft	Gesellschaft u. Soziales
136	1998	Hameln	Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU von 1992 im Bundesnaturschutzgesetz und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung im Kleingartenbereich	Gesellschaft u. Soziales
137	1999	Dresden	(Kleine) Rechtskunde für Kleingärtner	Recht
138	1999	Rostock	Gute fachliche Praxis im Kleingarten	Fachberatung
139	1999	Würzburg	Kind und Natur (Klein)Gärten für Kinder	Gesellschaft u. Soziales
140	1999	Braunschweig	Zukunft Kleingarten mit naturnaher und ökologischer Bewirtschaftung	Umwelt
141	1999	Hildesheim	Biotope im Kleingartenbereich – ein nachhaltiger Beitrag zur Agenda 21	Umwelt
142	1999	Freiburg	Zukunft Kleingarten	Recht
143	2000	Mönchengladbach	Recht und Steuern im Kleingärtnerverein	Recht
144	2000	Oldenburg	Pflanzenzüchtung und Kultur für den Kleingarten Fachberatung von einjährigen Kulturen bis zum immergrünen Gehölz	
145	2000	Dresden	Die Agenda 21 im Blickfeld des BDG	Umwelt
146	2000	Erfurt	Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen	Fachberatung
147	2000	Halle	Aktuelle kleingarten- und vereinsrechtliche Probleme	Recht
148	2000	Kaiserslautern	Familiengerechte Kleingärten und Kleingartenanlagen	Fachberatung
149	2000	Erfurt	Natur- und Bodenschutz im Kleingartenbereich	Fachberatung
150	2001	Rüsselsheim	Vereinsrecht	Recht
151	2001	Berlin	Kleingartenanlagen als umweltpolitisches Element	Fachberatung
152	2001	Mönchengladbach	Natur- und Pflanzenschutz im Kleingarten	Fachberatung
153	2001	St. Martin	Das Element Wasser im Kleingarten	Fachberatung
154	2001	Gelsenkirchen	Frauen im Ehrenamt – Spagat zwischen Familie, Beruf und Freizeit	Gesellschaft u. Soziales

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
155	2001	Erfurt	Verbandsmanagement	Management
156	2001	Leipzig	Zwischenverpachtungen von Kleingartenanlagen – Gesetzliche Privilegien und Verpflichtungen	Recht
157	2002	Bad Mergentheim	Kleingartenpachtverhältnisse	Recht
158	2002	Oldenburg	Stadtökologie und Kleingärten – verbesserte Chancen für die Umwelt	Umwelt
159	2002	Wismar	Miteinander reden in Familie und Öffentlichkeit – was ich wie sagen kann	Umwelt
160	2002	Halle	Boden – Bodenschutz und Bodenleben im Kleingarten	Fachberatung
161	2002	Wismar	Naturnaher Garten als Bewirtschaftsform im Kleingarten	Fachberatung
162	2002	Berlin	Inhalt und Ausgestaltung des Kleingartenpachtvertrages	Recht
163	2003	Dessau	Finanzen	Recht
164	2003	Rostock	Artenvielfalt im Kleingarten – ein ökologischer Beitrag des Kleingartenwesens	Fachberatung
165	2003	Hamburg	Rosen in Züchtung und Nutzung im Kleingarten	Fachberatung
166	2003	Rostock	Wettbewerbe – Formen, Auftrag und Durchführung	Fachberatung
167	2003	Limburgerhof	Die Wertermittlung	Recht
168	2003	Bad Mergentheim	Soziologische Veränderungen in der BRD und mögliche Auswirkungen auf das Kleingartenwesen	Gesellschaft u. Soziales
169	2004	Braunschweig	Kleingärtnerische Nutzung (Rechtsseminar)	Recht
170	2004	Kassel	Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
171	2004	Fulda	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau	Fachberatung
172	2004	Braunschweig	Mein grünes Haus	Umwelt
173	2004	Dresden	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau	Fachberatung
174	2004	Magdeburg	Recht aktuell	
175	2004	Würzburg	Der Kleingarten als Gesundbrunnen für Jung und Alt	Gesellschaft u. Soziales
176	2004	Münster	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (I)	Gesellschaft u. Soziales
177	2005	Kassel	Haftungsrecht	Recht
178	2005	München	Ehrenamt – Gender-Mainstreaming im Kleingarten	Gesellschaft u. Soziales
179	2005	Mannheim	Mit Erfolg Gemüseanbau im Kleingarten praktizieren	Fachberatung
180	2005	München	Naturrechter Anbau von Obst	Fachberatung
181	2005	Erfurt	Naturschutzgesetzgebung und Kleingartenanlagen	Umwelt
182	2005	Dresden	Kommunalabgaben	Recht
183	2005	Bonn	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (II)	Gesellschaft u. Soziales
184	2006	Dessau	Düngung, Pflanzenschutz und Ökologie im Kleingarten – unvereinbar mit der Notwendigkeit der Fruchtziehung?	Fachberatung
185	2006	Jena	Finanzmanagement im Verein	Recht
186	2006	Braunschweig	Stauden und Kräuter	Fachberatung
187	2006	Stuttgart	Grundseminar Boden und Düngung	Fachberatung
188	2006	Hamburg	Fragen aus der Vereinstätigkeit	Recht
189	2007	Potsdam	Deutschland altert – was nun?	Gesellschaft u. Soziales

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
190	2007	Jena	Grundseminar Pflanzenschutz	Fachberatung
191	2007	Jena	Insekten	Umwelt
192	2007	Celle	Grundseminar Gestaltung und Laube	Fachberatung
193	2007	Bielefeld	Rechtsprobleme im Kleingarten mit Verbänden lösen (Netzwerkarbeit) Streit vermeiden – Probleme lösen	Recht
194	2008	Potsdam	Pachtrecht I	Recht
195	2008	Neu-Ulm	Pflanzenverwendung I – vom Solitärgehölz bis zur Staude	Fachberatung
196	2008	Magdeburg	Soziale Verantwortung des Kleingartenwesens – nach innen und nach außen	Gesellschaft u. Soziales
197	2008	Grünberg	Pflanzenverwendung II – vom Solitärgehölz bis zur Staude	Fachberatung
198	2008	Gotha	Finanzen	Recht
199	2008	Leipzig	Kleingärtner sind Klimabewahrer – durch den Schutz der Naturressourcen Wasser, Luft und Boden	Umwelt
200	2009	Potsdam	Wie ticken die Medien?	Öffentlichkeitsarbeit
201	2009	Erfurt	Vereinsrecht	Recht
202	2009	Bremen	Vielfalt durch gärtnerische Nutzung	Fachberatung
203	2009	Schwerin	Gesundheitsquell – Kleingarten	Umwelt
204	2009	Heilbronn	Biotope im Kleingarten	Fachberatung
205	2009	Potsdam	Wie manage ich einen Verein?	Recht
206	2010	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (1)	Öffentlichkeitsarbeit
207	2010	Magdeburg	Zwischenpachtvertrag – Privileg und Verpflichtung	Recht
208	2010	Bremen	Umwelt plus Bildung gleich Umweltbildung	Umwelt
209	2010	Kassel	Der Fachberater – Aufgabe und Position im Verband	Fachberatung
210	2010	Mönchengladbach	Biologischer Pflanzenschutz	Fachberatung
211	2010	Dresden	Umweltorganisationen ziehen an einem Strang (grüne Oasen als Schutzwälle gegen das Artensterben)	Umwelt
212	2010	Hannover	Der Kleingärtnerverein	Recht
213	2011	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (2)	Öffentlichkeitsarbeit
214	2011	Naumburg	Steuerliche Gemeinnützigkeit und ihre Folgen Recht	
215	2011	Hamburg	Blick in das Kaleidoskop – soziale Projekte des Kleingartenwesens	Gesellschaft u. Soziales
216	2011	Halle	Pflanzenvermehrung selbst gemacht	Fachberatung
217	2011	Rostock	Ressource Wasser im Kleingarten – „ohne Wasser, merkt euch das ...“	Fachberatung
218	2011	Berlin	Satzungsgemäße Aufgaben des Vereins	Recht
219	2012	Goslar	Ausgewählte Projekte des Kleingartenwesens	Gesellschaft u. Soziales
220	2012	Wittenberg	Naturnaher Garten und seine Vorzüge	Fachberatung
221	2012	Dortmund	Rechtsfindungen im Kleingartenwesen – Urteile zu speziellen Inhalten	Recht
222	2012	Karlsruhe	Bienen	Umwelt

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
223	2012	Suhl	Objekte des Natur- und Umweltschutzes	Fachberatung
224	2012	Frankfurt	Neue Medien und Urheberrecht, Wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
225	2012	Nürnberg	Der Vereinsvorstand – Haftung nach innen und außen	Recht
226	2013	Berlin	Integration – Kleingärten als Schmelztiegel der Gesellschaft	Öffentlichkeitsarbeit
227	2013	Brandenburg	Renaturierung von aufgelassenen Kleingärten und Kleingartenanlagen	Management
228	2013	Hamburg	Familiengärten	Fachberatung
229	2013	Oldenburg	Kleingärten – Als Bauerwartungsland haben sie keine Zukunft	Recht
230	2013	Elmshorn	Obstvielfalt im Kleingarten	Fachberatung
231	2013	Remscheid	Der Verein und seine Kassenführung	Recht
232	2014	Bremen	Soziale Medien	Öffentlichkeitsarbeit
233	2014	Augsburg	Themengärten – Gartenvielfalt durch innovative Nutzung erhalten	Umwelt
234	2014	Altenburg	Beginn und Beendigung von Kleingartenpachtverhältnissen	Recht
235	2014	Wuppertal	Bodenschutz im Kleingarten	Fachberatung
236	2014	Dresden	Pflanzenschutz im Kleingarten	Fachberatung
237	2014	Braunschweig	Wie führe ich einen Verein?	Recht
238	2015	Chemnitz	Führungsaufgaben anpacken	Management
239	2015	Halle	Reden mit Herz, Bauch und Verstand	Öffentlichkeitsarbeit
240	2015	Hamm	Wie manage ich einen Kleingärtnerverein?	Recht
241	2015	Offenbach	Alle Wetter – der Kleingarten im Klimawandel	Fachberatung
242	2015	Rathenow OT Semlin	Wunderbare Welt der Rosen	Fachberatung
243	2015	Hamburg	Verantwortung für eine richtige Kassenführung	Recht
244	2015	Saarbrücken	Die Welt im Kleinen – Insekten und Spinnen im Garten	Umwelt
245	2016	Bad Kissingen	Adressatengerechtes Kommunizieren	Management
-----	2016	Mainz	Grundlagen Digitalfotografie	Öffentlichkeitsarbeit
247	2016	Lübeck	Kleingartenpachtverträge	Recht
248	2016	Osnabrück	Nachhaltig gärtnern – ökologischer Gemüsebau im Kleingarten	Fachberatung
249	2016	Bad Mergentheim	Ökologische und nachhaltige Aufwertung von Kleingartenanlagen	Umwelt
250	2016	Eisenach	Kleingartenanlagen – Gemeinschaftsgrün und Spieplätze nachhaltig gestalten	Fachberatung
251	2016	Berlin	Flächennutzungs- und Bebauungspläne	Recht
252	2017	Bremen	Wettbewerbe – Vorbereitung und Durchführung am Beispiel des Bundeswettbewerbs 2018	Management
253	2017	Goslar	Wettbewerbe medial begleiten und vermarkten	Öffentlichkeitsarbeit

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
254	2017	Duisburg	Nachhaltig gärtnern – ökologischer Obstbau im Kleingarten	Fachberatung
255	2017	Gersfeld	Pächterwechsel – die Herausforderung für Vereine und Verpächter	Recht
256	2017	Castrop-Rauxel	Nachhaltig gärtnern – ökologischer Obstbau im Kleingarten	Fachberatung
257	2017	Schwerin	Ökosysteme – die Wechselwirkung zwischen Kleingartenanlage und Umwelt	Umwelt
258	2017	Riesa	Dauerstreitpunkt kleingärtnerische Nutzung und Mediation als mögliche Konfliktlösung	Recht
259	2018	Hamburg	Fördergelder für gemeinnützige Vereine/Verbände	Management
260	2018	Regenburg	Ereignisse richtig ins Bild gesetzt	Öffentlichkeitsarbeit
261	2018	Göttingen	Die Nutzung natürlicher Ressourcen – Wasser im Kleingarten	Fachberatung
262	2018	Dessau	Beschlüsse richtig fassen – die Mitgliederversammlung der Kleingärtnervereine/-verbände	Recht
263	2018	Heidelberg	Nachhaltig gärtnern	Umwelt
264	2018	Jena	Steuerliche und kleingärtnerische Gemeinnützigkeit	Recht
265	2018	Frankfurt/Oder	Die Nutzung natürlicher Ressourcen – Boden im Kleingarten	Fachberatung
266	2019	Neumünster	Modernes Führungsmanagement in Verein und Verband – heute	Management
267	2019	Braunschweig	Moderieren und Präsentieren – so stellt sich das Kleingartenwesen dar	Öffentlichkeitsarbeit
268	2019	Bad Breisig	Der insektenfreundliche Garten – mit Kleingartenanlagen gegen den Artenrückgang	Umwelt
269	2019	Wismar	Die Satzung und Vereinsordnungen	Recht
270	2019	Oldenburg/Vechta	Pädagogik für die Fachberatung in Theorie und Praxis	Fachberatung
271	2019	Hamm	Pflanzen – Ihre Verwendung im Kleingarten	Fachberatung
272	2019	Kassel/Baunatal	Der Kleingarten-Pachtvertrag	Recht
273	2021	Berlin	Klimawandel auch im Kleingarten!	Umwelt
274	2021	Wuppertal	Der Garten schläft nie – Herbst- und Winterspezial	Fachberatung II
275	2021	Apolda	Haftung im Kleingärtnerverein	Recht II
276	2022	Berlin	Strategische Verbandsarbeit bei Flächennutzungskonkurrenz in verdichteten Ballungsräumen	Management/ Öffentlichkeitsarbeit I
277	2022	Bayreuth	Zukunft Kleingarten im demografischem Wandel	Management/ Öffentlichkeitsarbeit II
278	2022	Cottbus	Nachwuchs im Kleingarten – Vermehrungsmethoden im Kleingarten	Fachberatung I
279	2022	Maintal	Nutzungsmöglichkeiten in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	Recht I
280	2022	Leipzig	Haftung im Kleingärtnerverein	Umwelt
281	2022	Dortmund	Pflanzengesundheit im naturnahen Gartem	Fachberatung II
282	2021	Hannover	Datenschutz – Urheberrechte – Internet im Kleingärtnerverein	Recht II

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
283	2023	Bonn	Zielgruppengerechte Ansprache vom Entscheidungsträger bis zum Nachbarn	Öffentlichkeitsarbeit
284	2023	Weimar	Kooperation der verschiedenen Verbandsebenen	Management
285	2023	Mainz	Fachberatung neu gedacht – Methoden zur Wissensvermittlung	Fachberatung I
286	2023	Karlsruhe	Finanzen im gemeinnützigen (Kleingarten)-Verein	Recht I
287	2023	Halberstadt	Gemeinschaftsgrün multifunktional und sinnvoll nutzen	Fachberatung II
288	2023	Schwerin	Vorstandsarbeit leicht gemacht – Was muss ich als Vereinsvorsitzender wissen	Recht II
289	2023	Oldenburg	Forschend im Kleingarten unterwegs – Hotspots der Artenvielfalt in Siedlungsgebieten	Umwelt

